



WWA München - Heißstraße 128 - 80797 München

Gemeinde Planegg
Pasinger Straße 8
82152 Planegg

Ihre Nachricht
14.07.2020

Unser Zeichen
2_AL-4622-ML 20-
20340/2020

Bearbeitung +49 (89) 21233-2620
Andreas Ehstand

Datum
21.07.2020

Bebauungspläne Planegg
Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 11B-1 - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu genanntem Bebauungsplan nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1. Ergänzungen des Bauleitplans aus wasserwirtschaftlicher Sicht

1.1 Niederschlagswasserbeseitigung

In Punkt 7.3 der Begründung steht, dass Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen zu versickern ist. Das ist grundsätzlich richtig, wir empfehlen eine detailliertere Beschreibung, um spätere Komplikationen zu vermeiden.

Empfohlene Ergänzung:

Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser vor Ort über die belebte Oberbodenzone zu versickern, sofern dies aufgrund der Sickerfähigkeit des Bodens und sonstiger Randbedingungen möglich ist. Flächen- und Mulden-



versickerung ist als vorrangige Lösung zu verwenden. Sollte eine Flächen- bzw. Muldenversickerung technisch nicht möglich sein, ist dies stichhaltig zu begründen.

Darüber hinaus empfehlen wir die Niederschlagswasserbeseitigung in die Satzung mit aufzunehmen, da es sich um einen zentralen Punkt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Belange handelt.

1.2 Starkregenereignisse

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass Gebäude auch abseits von oberirdischen Gewässern Gefahren durch Wasser (z.B. Starkregenereignisse etc.) ausgesetzt sein können. Bei Starkregenereignissen und lokalen Unwetterereignissen können Straßen und Grundstücke überflutet werden. Dies sollte bei der Festlegung von Erdgeschosshöhen bzw. der Ausbildung von Kellern etc. Beachtung finden.

Durch die entstehende Bebauung darf es zudem zu keiner Verschlechterung bei wild abfließendem Wasser für Dritte kommen (§37 WHG).

Das Landratsamt München erhält eine Kopie dieses Schreibens per E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Ehstand

Baurat



Landratsamt München · Frankenthaler Str. 5-9 · 81539 München

Bauen

Sachgebiet 4.1.1.3
Bauleitplanung
im Hause



Ihr Zeichen: 4.1-0005/20/VE
Planegg
Ihr Schreiben vom: 09.07.2020
Unser Zeichen: 4.1.2.4 Grünordnung
München, 14.08.2020

Auskunft erteilt:
Frau Friedinger

E-Mail:
friedinger@lra-m.bayern.de

Tel.: 089 6221-1601
Fax: 089 6221-441601

Zimmer-Nr.:
F 1.62

**Vollzug der Baugesetze;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren**

Interne Beteiligung Fachstelle der Grünordnung

1. Verfahren der Gemeinde Planegg

Plan Nr. 11B-1

für das Gebiet Sondergebiet Supermarkt am Bahnhof
in der Fassung vom 29.06.2020

frühzeitige Trägerbeteiligung im normalen Verfahren

Schlusstermin für Stellungnahme: im Amt 14.08.2020 bei der Gemeinde 21.08.2020

2. Stellungnahme

Anregungen zur Grünordnung:

C4.1

Die zu erhaltenden Bäume sollten auch zu pflegen und zu schützen festgesetzt werden. Passend dazu sollte dann unter D Hinweise aufgenommen werden, dass die DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sowie die RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten sind.

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
und Do. 14:00 – 17:30 Uhr
Bitte Termine vereinbaren

Telefon 089 6221-0
Telefax 089 6221-2278
Internet www.landkreis-muenchen.de
E-Mail poststelle@lra-m.bayern.de

Bankverbindungen
KSK München Starnberg Ebersberg
IBAN DE29 7025 0150 0000 0001 09
SWIFT-BIC BYLADEM1KMS

Postbank München
IBAN DE06 7001 0080 0048 1858 04
SWIFT-BIC PBNKDEFF

C4.3 Statt dem unpräzisen „gärtnerisch zu gestalten“ sollte besser formuliert werden, *die Flächen sind zu bepflanzen oder einzusäen und dauerhaft zu erhalten. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Belag insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien sind unzulässig.*

Zusätzliche Ergänzungen:

Die Bäume und Baumscheiben sind mit geeigneten Baumschutzvorrichtungen (z. B. Bügel, Poller) gegen Anfahrtschäden und Verdichtung zu schützen.

Wir bitten um eine Ergänzung hinsichtlich des spartenfreien Wurzelraumes für alle Baumpflanzungen, vor allem wegen der festgesetzten Baumpflanzungen zwischen Stellplätzen und angrenzend an Verkehrsflächen.

Für eine gesunde Entwicklung, Langlebigkeit und wenig Pflegeaufwand empfehlen wir folgende Gesamtvolumina für den durchwurzelbaren Raum bei Baumneupflanzungen:

- *Bäume I. Ordnung (Großbäume über 20 m Höhe): 29 – 36 m³*
- *Bäume II. Ordnung (mittelgroße Bäume 10-20 m Höhe): 21 – 28 m³*
- *Bäume III. Ordnung (Kleinbäume bis 10 m Höhe): 13 – 20 m³*
- *Obstbäume: 13 – 18 m³*

Hintergrundinformationen:

Gemäß DIN 18916 ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 16 m² Grundfläche und mind. 80 cm Tiefe, also von knapp 13 m³ sicherzustellen. Nach Angaben der FLL sollte eine Baumgrube jedoch eine Mindesttiefe von 1,5 m haben.

Eine offene Baumscheibe kann eine deutlich geringere Fläche als 16 m² aufweisen, wenn eine Erweiterung des Wurzelraumes unter Verkehrsflächen nach den Zusätzlichen Technischen Vorschriften für die Herstellung und Anwendung verbesserter Vegetationstragschichten (ZTV-Vegtra-Mü) erfolgt. Die Größe der offenen Bodenfläche mit Substrat A muss mindestens 2 m² bei einer Tiefe von 1,5 m betragen, die Erweiterung mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra-Mü (Substrat B) muss je nach Wuchsordnung des Baumes ein Gesamtvolumen von bis zu 36 m³ durchwurzelbaren Raum bieten.

Redaktionelle Hinweise:

Bei B13. ist im Wort Geltungsbereich ein Buchstabendreher.

Bei C4.1 beim zweiten mal „Laubbäume“ fehlt ein b.

Bei D8. Pyrus pyraister schreibt man auf deutsch korrekt Holz-Birne.